



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

§. IX. Evangelici behaupten den Statum Anni 1624. in der Sultzbachischen Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1649.  
Marc.

chen an die Schwedische Generalität zu schreiben, und zu setzen, sie möchten sich ohnverlängert erklären, ob sie wollten zur Abdankung, und was derselben anhängig, schreiten? Mit Herrn Graf Orenstern wäre billig auch zu reden, wenn er allhier anlange. So conformirten sie sich auch, daß anfangs mit denen andern Extraordinari- Reichs- Deputirten zu communiciren, alsdann in den Reichs-Collegiis ein gemein Conclufum zu fassen, und darauf mit denen Kayserlichen zu reden.

(Placebat, man solle erwarten, bis Herr Graf Orenstern morgen oder übermorgen sich allhier einfände, um vorher denselben zu sprechen, ehe man an die übrigen Deputirten, oder auch an die Reichs-Collegia und Kayserlichen etwas bringe.)

Anlangend die 2. Frage, so hätte es bey Sr. Churfürstlichen Gnaden die Meinung nicht gehabt, daß der Convent allhier jezo zu endigen, oder von hieraus Deputati abzufertigen, sondern daß allda zu Nürnberg das Werk besser könne fortgetrieben werden. Also wäre gut, wann jeder Stand dahin schicke. Stets setzen auf Gutsbefinden, ob man an Sr. Churfürstliche Gnaden wolle schreiben, daß Sie jemand Ihres Theils dahin abschicke, wie jezo vorkommen.

(Die Abrede blieb, daß sie, die Chur-Mainischen, es mit erster Post vor sich thun, und jedweder bey seinem Herrn Principalen der Absicht halber Erinnerung einwenden wolle.)

1649.  
Mart.

§. IX.

Evangelici  
behaupten  
Statum Anni  
1624. in der  
Sulzbachi-  
schen Sache.

Es ist oben §. V. bereits angeführet worden, wie die Sulzbachische Executions-Sache denen Evangelischen Ständen Anlaß gegeben habe, eine dem Friedens-Schluss zu wider laufende, und zu Infringirung der *pro Regula* darinnen gesetzten *Observantia* in An. 1624. abzielende, neuerlich erfundene Distinction zu antworten. Nämlich: Als die Evangelischen Unterthanen in denen Sulzbachischen gemeinschaftlichen Aemtern, Weyden und Barckstein, in ihr Anno 1624. gehabtes Religions-Exercitium restituiret werden wollten; So verlangten die in solchen Aemtern sich immittelst angelegte Catholische Unterthanen, deren eine ziemliche stärke und noch grössere Anzahl, als jene waren, man solte ihnen ebenfalls Priester von ihrer Religion geben, ohngeachtet sie dergleichen im Jahr 1624. nicht gehabt hatten. Bamberg, als der eine *Commissarius ad exequendum*, vermeynte auch, es sey bey dem *Publico Religions-Exercitio*, nicht nur allein auf den *Numerum* der Unterthanen zu sehen, sondern auch darauf mit zu reflectiren, ob die Unterthanen selbst, Catholische oder Evangelische Priester begehreten?

Alldiweiln aber hierdurch das ganze Fundament des *Instrumenti Pacis*, quoad *Ecclesiastica*, über den Hauffen gefallen wäre, wann solches hätte stat finden sollen, indeme ohne Zweifel eine jede Parthey, sie sey Catholisch oder Protestantisch, ihrer Confession verwandte Priester allemahl würde verlangt haben; So declarirten die Evangelischen Gesandtschafften zu Münster, an den Bischoff zu Bamberg, in nachstehenden Schreiben sub N. I.; „Es sey in dem Friedens-Instrument mit deutlich ausgedruckten Worten, verglichen und disponiret, nicht, daß man bey dergleichen *Condominiis*, *ratione Exercitii Publici* auf den *Numerum* der Unterthanen, oder auch darauf sehen solte, was sie vor Priester begehren; sondern einig und allein auf den Zustand des Jahres 1624. wovon sie auch keines Weges im geringsten weichen noch schreiten, oder geschehen lassen könten, daß in dieser oder einig andern, mit so grosser Mühe, Sorgfalt und Ungemach verglichenen *Regulis*, durch neue *Distinctiones*, *Interpretationes* oder *Declarationes* &c. Eingriff geschehe.

Die Observantia Anni 1624. ist Re. gula.

§§§§§ 3

N. I.

1649.  
Mart.

N. L.

1649.  
Mart.

Der Evangelischen Stände Schreiben an Bamberg, daß in der Sulzbachischen Executions-Sache lediglich auf das Jahr 1624. zu sehen sey.

Was an Ew. Fürstlichen Gnaden, wir von 7. Martii jüngsthin unterthänigst gelangen lassen, werden Ew. Fürstliche Gnaden eingedenck zu seyn gnädig geruhen, und hätte dieselben, bis zu erlangter Dero gnädigsten Resolution sollen verschonet bleiben, wann Uns nicht immittelst anderweit Nachricht einkommen, daß Ew. Fürstlichen Gnad. in der Sulzbachischen Executions-Sache, von etlichen vorgebildet werden will, es sey nicht allein, wie jüngst gemeldet, in den gemeinschaftlichen Meynern zur Weiden und Barckstein, auf den Numerum der Catholischen und Evangelischen, sondern auch darauf zu sehen, ob die Unterthanen Catholische oder Evangelische Priester begehren? zudem wir noch nicht vernehmen, ob der angegebene Commendant zu Barckstein zum Gehorsam gebracht, und Römisch-Kayserlicher Majestät von seiner Opposition, damit die in arctiori Modo exequendi, verglichene Declaratio Banni erfolgen möchte, allerunterthänigste Relation geschehen sey.

Demweilen nun, soviel obangerührte Distinction betrifft, dieselbe dem Instrumento Pacis allerdings directo zu wider läuft, indeme darinnen klärllich versehen, und mit deutlich ausgedruckten Worten verglichen und disponiret ist, nicht, daß man bey dergleichen Condomniis, ratione Exercitii publici auf den Numerum der Unterthanen, oder auch darauf sehen solte, was sie vor Priester begehren; sondern einig und allein auf den Zustand des 1624. Jahrs, davon wir auch keines Weges in geringsten weichen noch schreiten, noch wegen Unserer gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Oberrn geschehen lassen können, daß in dieser aber einig anderen mit so großer Mühe, Sorgfalt und Ungemach verglichenen Regulis, durch neue Distinctiones, Interpretationes oder Declarationes, als welche nicht allein in dem Friedens-Instrument und Kayserlichen Edicto Executionis; sondern auch jüngst von Ihro Kayserlichen Majestät allernädigst beliebt modo arctioris exequendi, ausdrücklich verworffen, und also neuer Anfrage nicht erst unternüßig zu machen, Eingriff geschehe, dadurch Chur-Fürsten und Stände in Diffidenz (welche bis hierzu eine Ursache so vieles Unglückes in unserm geliebten Vaterlande gewesen ist,) gegen einander gesetzt, und nur zu unnüthigen, weitläufftigen Disputat, und consequenter zu Eludirung der Execution Anlaß und Ursach gegeben werde; Deswegen wir auch unnüthig erachten, wie wohl es gar leicht wäre, Ew. Fürstliche Gnaden mit weitläufftigere Wiederlegung dessen, was gedachte Distinction zu coloriren vorgebracht seyn solle, zumahlen es ohne dessen von Dero mit-ausschreibenden Crayß-Fürsten, Herrn Marggraff Christian zu Brandenburg, unser auch gnädigsten Fürsten und Herrn Fürstlichen Gnaden, unlängst mit gutem Grunde beschehen, beschwerlich zu seyn. So ist es ferner der Römisch-Kayserlichen Majestät, sämtlichen Chur-Fürsten und Ständen, absonderlich aber Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero libblichen mit-ausschreibenden Fürsten sehr verkleinerlich, daß der obbesagte Commendant die angeordnete Kayserliche Execution, also despectiret, und gleichwohl sein verübter Trog, Frevel und Schmach ohngestraffet hingehen, und er so gar nicht eins zum Gehorsam gebracht werden solle; Es giebt hierin das Instrumentum Pacis, wie auch Kayserliche Executions-Edict und der legt verglichene Arctior Modus exequendi klare Maas, und haben Ihro Kayserliche Majestät sich allernädigst erbothen, daß auf einkommenen zuverlässigen allerunterthänigsten Bericht der Executorum, Sie mit der Declaratione Banni, verfahren würden, unterdessen aber die verordnete Executores nichts desto weniger der behdrigen Zwangs-Mittel zur Vollstreckung der Execution sich gebrauchen solten.

Als gelanget an Ew. Fürstliche Gnaden unser unterthänigstes Bitten, Sie wolten

1649.  
Mart.  
April.

ten doch dieses alles hochvernünftig bedencken, und es bey deme, was Dero Subdelegirter gedachter Gemeinschaft-Aemter halber, allbereit in den Recess mitgebracht, bewenden, und sich durch ein oder andern passionirten zu dergleichen Distinction, dem Instrumento Pacis zugegen, nicht bewegen lassen, sondern an Dero Subdelegirten, wie jüngst gebeten, die nothwendige Verordnung zu machen, daß nicht allem obgedachter Recess vollstreckt werde, sondern auch Herr Pfalz-Graff Christian Augusti Fürstliche Gnaden künfftig sich nothwendiger Beyhülffe und Assistenz, auch auf den angedroheten Fall thätlicher Turbationen und Destitucionen, gehdriger Handhabung und Manuencenz zu getrüsten haben möge, günstigen und gemüßamen Befehl thun, auch gnädig belieben, daß gegen den angegebenen Commendanten zu Barchstein wegen seiner beharrlichen Halsstarrigkeit und Opposition, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, Kayserlichen Executions-Edicti, und sonderlich des Arctioris Modi exequendi, verfahren, oder doch deshalben der allerunterthänigste Bericht in Nahmen Ew. Fürstlichen Gnaden und Dero löblichen mit-ausschreibenden Erantz-Fürsten, ehest an Ihro Kayserliche Majestät, allermassen solches dem Instrumento Pacis und den publicirten Conventionibus allerdingß conform und gemäß ist abgelassen werde. Wir getrüsten uns zu Ew. Fürstlichen Gnaden gnädiger und gewühriger Resolution desto mehr und ehender; Es werdens auch unsere gnädigste und gnädige Herren Principalen und Oberrn mit allem guten und angenehmen Diensten hinwieder beschulden, und Ew. Fürstliche Gnaden verbleiben wir zu unterthänigsten Diensten jederzeit bereit und willig. Münster den 30. Martii, 1649.

1649.  
Mart.  
April.

§. X.

Des Savoyischen Gesandten Ansehung wegen des Articul des Pignerol betreffend.

Der Savoyische Gesandte gab zu erkennen, wie ihm bey seinem Hoff, als ein großes Versehen ausgelegt werden wolle, daß in dem Instrumento Pacis Casareo-Gallico, der *Item ne controversie Sc.* nicht klärer und deutlicher gefasset, sondern noch dem in solchem Paragrapho confirmirten Oberalsischen Vertrag de An. 1631. das Fürstenthum Pignerol, auf gewisse Art limitirer worden sey, daß nemlich zwar das Jus Superioritatis auf Pignerol von dem Römischen Reich, der Cron Frankreich cedirer wäre, jedoch nicht in denenjenigen Pertinentien, welche nach Inhalt ist angezogenen Vergleichs bey dem Herzog von Savoyen geblieben wären. Nun sey die Handlung der Französischen Satisfaction zwischen den Kayserlichen und Französischen alleine, vermittelst der Mediatorum abgehandelt und geschlossen, auch bey den Mediatoribus deponirer worden, ohne Begrüßung und Wissenschaft der Stände, welche erst nach Ablauf eines ganzen Jahrs eigentliche Nachricht davon erlangt hätten. So wäre auch ein Project der Elsasischen Cession zu Ohnabrück vor einem Jahr dictirer, nachmahls aber, ihm unwissend, solches geändert, von Pignerol darinnen mit Meldung gethan, und also subscribi-

ret worden, weswegen er von den Reichs-Ständen ein Schreiben an den Herzog von Savoyen, zu sein, des Gesandten, Entschuldigung verlangte.

Vorläufig wurde ihm geantwortet, daß man ihm das Zeugnis geben müste, daß er sich seines Heern Anliegen treulich, eifrig und fleißig angenommen habe, und ohne seine Vigilanz es so weit nicht würde kommen seyn, als es noch gebracht worden wäre. Die Sache an sich selbst betreffend, so verhalte sich freylich also, wie er gesagt habe, daß länger als ein Jahr lang, der Stände Gesandtschaften eigentlich nicht hätte wissen können, noch in forma gesehen hätten, wie der Französische Satisfaction-Punct verglichen worden sey. Man müsse auch bekennen, daß obberührte Cessio in des Legati Vollmars Quartier, von der Stände Gesandtschaften zwar subscribiret, aber nicht einmahl durch sehen oder gelesen worden sey, sintemahl man vermehnet, es wäre bey dem Project geblieben, wie es zu Ohnabrück dictirer worden. Mit ein ander aber wurde die Sache auf eine ordentliche Consultation verwiesen, und fand sich deshalber, Mittwochs den 4. April der Savoyische Gesandte, in der Versammlung der Extraordina-